Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 03.11.2022

Seite 777

Nr. 146

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- und Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen Vom 02. November 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 17.07.2020.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik) an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juni 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020, S. 277 / Nr. 51), geändert durch erste Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1207 / Nr. 184) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage 1 (Studienplan) wird wie folgt geändert:
 - a. Beim Modul Softwaretechnik (B-SWT) werden in der Teilnahmevoraussetzungen die Wörter "Erfolgreiche Teilnahme am Softwaretechnik-Praktikum" durch das Wort "keine" ersetzt.
 - Beim Modul Datenbanken (B-DB) werden in der Teilnahmevoraussetzungen die Wörter "Erfolgreiche Teilnahme am Datenbanken-Praktikum" durch das Wort "keine" ersetzt.
- Die Anlage 2 (Wahlpflichtkataloge) wird wie folgt geändert:
 - a. Im Katalog "Vertiefung der Informatik" wird das Modul "Programmiertechniken für intelligente Systeme" gestrichen.
 - b. Im Abschnitt "Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten" wird das Modul "Programmiertechniken für intelligente Systeme" gestrichen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. November 2022

Für die Rektorin der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.